



VERFASSUNGSGERICHTSHOF
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VerfGH 18/80

Verkündet am 2. April 1981
Holthaus
Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde der

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 1980
hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

auf die mündliche Verhandlung vom

27. März 1981

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. Bischoff

Präsident des Oberlandesgerichts Köln Weltrich

Präsident des Oberlandesgerichts Hamm Tiebing

Professor Dr. Brox

Professor Dr. Kriele

Rechtsanwältin Schwarz

Professor Dr. Stern

für Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Nach dem durch den Landeswahlausschuß am 21. Mai 1980 festgestellten und am 19. Juni 1980 im Ministerialblatt bekanntgemachten endgültigen Ergebnis der Landtagswahl vom 11. Mai 1980 entfielen von den abgegebenen gültigen Stimmen auf die CDU 43,2 %, auf die SPD 48,4 % und auf die F.D.P. 4,98 %. Der Landeswahlleiter teilte auf dieser Grundlage der SPD 106 und der CDU 95 Sitze im Landtag zu. Die F.D.P. berücksichtigte er nicht, weil sie in der Wahl die nach dem Wahlgesetz erforderlichen 5 % der Gesamtstimmenzahl nicht erreicht habe.

Mit Schriftsatz vom 11. Juni 1980 haben die Beschwerdeführer bei dem Präsidenten des Landtags Einspruch dagegen eingelegt, daß die F.D.P. bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt worden ist.

Mit Schreiben vom 16. Juni 1980 hat der Präsident des Landtages den Eingang der Einspruchsschrift bestätigt. Er wies darauf hin, daß die Einspruchsfrist mit dem 19. Juni 1980 beginne. Nach Abschluß des Verfahrens werde den Beschwerdeführern eine Abschrift der Entscheidung des Landtags zugestellt werden. Durch Beschluß vom 8. Oktober 1980 hat der Landtag den Einspruch zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist den Einspruchsführern durch den Präsidenten des Landtages mit Schreiben vom selben Tage mitgeteilt worden. Die Mitteilung enthielt die Rechtsmittelbelehrung, daß innerhalb eines Monats nach Zustellung Wahlbeschwerde gegen den Bescheid erhoben werden könne, und ging den Einspruchsführern am 10. Oktober 1980 zu.

Mit Schriftsatz vom 31. Oktober 1980 - bei Gericht eingegangen am 10. November 1980 - haben die Einspruchsführer gegen diesen Bescheid Beschwerde eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 6. Dezember 1980 begründet. In einem weiteren Schriftsatz haben sie - entsprechend einem Hinweis des Gerichts - gesondert zur Frage der Zulässigkeit der Beschwerde Stellung genommen und hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt der Schriftsätze Bezug genommen.

II. Die an sich statthafte Beschwerde ist unzulässig, weil sie verspätet eingelegt worden ist (§§ 7 Abs. 2, 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 - WahlprüfG - GS NW S. 58).

1. Gemäß § 1 WahlprüfG findet eine Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zum Landtag durch den nach Art. 33 Abs. 1 LV NW zuständigen Landtag nur auf Einspruch statt. Die in § 7 Abs. 1 Ziff. 1 - 5 WahlprüfG aufgeführten Entscheidungen kann der Landtag gemäß § 7 Abs. 2 WahlprüfG nur innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten treffen. Entscheidet er innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der Einspruch kraft Gesetzes als abgelehnt. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck der Vorschrift, sondern auch aus den Gesetzmaterialien (Zweite Wahlperiode, Landtagsdrucksache Nr. 179, 481, 492 und 508 sowie Protokolle über die 14., 15. und 16. Sitzung des Verfassungsausschusses). Danach soll die gesetzliche Fiktion des § 7 Abs. 2 WahlprüfG an die Stelle der Entscheidung des Landtages treten und das Verfahren vor dem Landtag beenden. Mit dieser Regelung, die zunächst im Gesetzentwurf nicht vorgesehen war, wollte der Gesetzgeber nicht nur - wie die Beschwerdeführer meinen - eine Schutzvorschrift zu Gunsten von Einspruchsführern schaffen, sondern vorwiegend im öffentlichen Interesse eine besonders zügige Bearbeitung der Einsprüche erreichen und eine Verzögerung der Erledigung durch den Landtag ausschließen. Gleichzeitig sollte innerhalb eines kurzen und für alle Beteiligten überschaubaren Zeitraumes der Beschwerdeweg zum Verfassungsgerichtshof eröffnet werden, um möglichst schnell durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung eine abschließende Klärung der Wahlanfechtung herbeizuführen. Die weitreichenden rechtlichen und politischen Folgen, die sich aus einer Wahlanfechtung für das gesamte Staatsleben ergeben können, ließen dem Gesetzgeber eine solche Beschleunigung geboten erscheinen.

Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 WahlprüfG sind gegeben. Wie sich aus dem Schreiben des Präsidenten des Landtages vom 16. Juni 1980 an die Beschwerdeführer und den Verwaltungsvorgängen des Landtages ergibt, lag der Einspruch der Beschwerdeführer vom 11. Juni 1980 dem Landtag am 13. Juni 1980 vor. Die Dreimonatsfrist des § 7 Abs. 2, die frühestens mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses am 19. Juni 1980 in Lauf gesetzt werden konnte, begann an diesem Tage, weil der Einspruch bereits vorlag. Die Frist lief am 19. September 1980 ab. Der Einspruch galt somit spätestens mit Ablauf des 19. September 1980 kraft Gesetzes als abgelehnt. Für eine besondere Beschlussfassung des Landtages war am 8. Oktober 1980 kein Raum mehr.

Im Fall des § 7 Abs. 2 WahlprüfG ergeben sich die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist aus § 10 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 S. 1 WahlprüfG. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 S. 3 WahlprüfG enthält eine Spezialregelung nur für den Beginn der in § 10 Abs. 1 S. 1 WahlprüfG festgelegten Beschwerdefrist. Die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung, die während des Gesetzgebungsverfahrens, und zwar ausdrücklich im Anschluß an die Bestimmung des § 7 Abs. 2 WahlprüfG, aufgenommen worden ist, folgt aus der Tatsache, daß im Falle des § 7 Abs. 2 WahlprüfG die Zustellung einer Entscheidung entfällt. An die Stelle der Zustellung tritt für den Beginn der Rechtsmittelfrist nach § 10 Abs. 1 S. 3 WahlprüfG allein der Fristablauf.

Da die Anfechtungsfrist am 19. September 1980 mit Ablauf der Dreimonatsfrist nach § 7 Abs. 2 WahlprüfG begonnen hatte, endete sie am 19. Oktober 1980 (§ 10 Abs. 1 S. 3 WahlprüfG). Die Beschwerden sind am 10. November 1980 bei dem Verfassungsgerichtshof eingegangen und somit verspätet eingelegt worden.

2. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist für das Wahlprüfungsverfahren nicht ausdrücklich vorgesehen. Ob eine entsprechende Anwendung in diesem Verfahren möglich ist, kann dahinstehen. Jedenfalls liegt ein Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vor. Es ist weder von den

Beschwerdeführern selbst schlüssig dargetan worden, noch ist ersichtlich, daß sie gehindert gewesen wären, die Beschwerde seit dem 19. September 1980 fristgerecht einzureichen. Der von den Beschwerdeführern geltend gemachte Rechtsirrtum, der durch die ihnen am 10. Oktober 1980 zugewandene Rechtsmittelbelehrung möglicherweise hervorgerufen oder bestärkt worden ist, rechtfertigt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht. Angesichts der staatspolitisch notwendig strengen Fristvorschriften des Wahlrechts ist für einen besonderen Vertrauensschutz kein Raum.

Dr. Bischoff

Weltrich

Tiebing

Dr. Brox

Dr. Kriele

Schwarz

Dr. Stern